

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1311, 18/1586 –**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen**

### **A. Problem**

Die Dauer der gesetzlichen Erstzuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist derzeit auf fünf Jahre bis Ende 2015 befristet. Es bestehen in bestimmten Fällen Rechtsunsicherheiten über das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, wenn für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. Dies gilt in besonderem Maße für Erstattungsansprüche gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **B. Lösung**

Die bislang befristete Regelung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen wird durch eine dauerhafte Rechtsgrundlage für Zuweisungen ersetzt. Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird zur Klarstellung ein Erstattungsanspruch zu Gunsten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Fälle geregelt, in denen dem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen Leistungen aufgrund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung bzw. einer rückwirkend bewilligten Altersrente mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammentreffen. Die Klarstellung gilt auch rückwirkend. Das ist aufgrund der §§ 102 bis 104 SGB X erforderlich, die das Ziel verfolgen, Doppelleistungen zu vermeiden und nachrangig verpflichtete Leistungsträger so zu stellen, als sei die Leistung eines vorrangigen Leistungsträgers rechtzeitig erfolgt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Neuregelung des § 40a SGB II verhindert andernfalls eintretende ungerechtfertigte Doppelleistungen an die Leistungsberechtigten und verhindert insofern in den Jahren 2014 bis 2018 nach Angaben der Bundesregierung Mehrausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von rund 310 Mio. Euro für den Bund und 125 Mio. Euro für die Kommunen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1311, 18/1586 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2014

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Dr. Martin Rosemann**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Rosemann

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1311** ist in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Begutachtung. Der Haushaltsausschuss berät die Vorlage darüber hinaus entsprechend § 96 GO-BT.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde 2010 die Zusammenarbeit von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall festgeschrieben. Dem Personal, das bis zum 31. Oktober 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen hat, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen. Damit wurde die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft erhalten. Die in § 44g Absatz 1 Satz 1 SGB II geregelte Zuweisung von Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2011 ist jedoch auf fünf Jahre begrenzt. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nachhaltig abzusichern und den Personaleinsatz über diesen Zeitraum hinaus zu verstetigen.

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen Rechtsunsicherheiten über das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, wenn für den gleichen Zeitraum eine andere Sozialleistung zuerkannt wird. Dies gilt in besonderem Maße für Erstattungsansprüche gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Bundessozialgericht hat diese Frage in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 (B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12 R) nicht abschließend beantwortet. Die Träger der Rentenversicherung sind deshalb teilweise dazu übergegangen, rückwirkend zuerkannte Erwerbsminderungs- und Altersvollrenten an die Leistungsberechtigten auszus zahlen, statt diese an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für von diesen für deckungsgleiche Zeiträume gezahlte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erstatten. Diese Praxis führt zu erheblichen Mehrausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig zu ungerechtfertigten Doppelleistungen an die Leistungsberechtigten. Ziel der geänderten Regelung ist die Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1311 in ihren Sitzungen am 4. Juni 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1311 in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen. Der Ausschuss hat darüber hinaus die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 18/1586 zur Kenntnis genommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass das Gesetz mehr Rechtssicherheit schaffe. Auch für die künftigen Beschäftigten sei es gut, dass bei den Jobcentern unbefristete Beschäftigungsregelungen geschaffen würden. Das erhöhe die Sicherheit beim Personal wie bei der Personalplanung. Mehr Rechtssicherheit gebe es auch durch die Erstattungsregelung für doppelt geleistete Zahlungen und ebenso bei den anderen personalrechtlichen Bestimmungen – auch wenn es hier noch einzelne Differenzen mit den Gewerkschaften gebe. Man müsse nun u. a. in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe daran arbeiten, wie man zu einer besseren Personalausstattung und Verbesserungen bei der Qualifizierung komme.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass durch das Gesetz mehr Planungs- und mehr Rechtssicherheit erreicht werde. Dies sei mit Blick auf die Beschäftigten, die Beratungsuchenden und die Träger der Leistungen von großer Bedeutung. Gut ausgebildetes Personal sei die entscheidende Voraussetzung für eine gute Beratung und Vermittlung. Die Herausforderungen seien dabei in den Regelungskreisen des SGB II und des SGB III sehr unterschiedlich. Das habe Auswirkungen auf die benötigten Qualifikationen. Die Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern seien daher besonders hoch. Von ihnen werde eine besonders hohe Sozialkompetenz und eine ausgeprägte Fähigkeit zur Entwicklung von Problemlösungsstrategien erwartet. Eine dauerhafte Stabilisierung des Personalkörpers in den gemeinsamen Einrichtungen sei daher zentral. Klar sei aber auch: Der vorliegende Gesetzentwurf könne nicht alle Probleme lösen. Das Thema einer ausreichenden Personalausstattung bleibe auf der Agenda.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass mit den gesetzlichen Änderungen die unterschiedliche Behandlung der Regelkreise des SGB II und des SGB III zementiert werde. Es gebe dort kein einheitliches System mehr, obwohl die Zugangsvoraussetzungen Arbeitslosigkeit bei beiden Rechtskreisen gewährleistet sei. Die Bundesregierung wolle mit ihrem Gesetzentwurf zwar Rechtssicherheit über das Jahr 2015 hinaus schaffen, gehe aber die grundlegenden Probleme nicht an. Die fehlende Diensttherreneigenschaft und unterschiedliche Tarifverträge in den Mischverwaltungen von Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Trägerschaft spielten auch weiterhin eine große Rolle. Das gelte auch für die sach- und fachgerechte Personalmessung. Insgesamt gebe es durch den Gesetzentwurf zwar Verbesserungen bei der Regelung der Erstattungsansprüche. Wegen inhaltlicher Fehler und der vielen nicht gelösten Probleme enthalte sich die Fraktion aber der Stimme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Es sei begrüßenswert, dass mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Personalfuktuation in den Jobcentern eingegrenzt werde. Eine angemessene Personalausstattung werde damit aber nicht geschaffen. Dass bei den personalrechtlichen Regelungen die Einspruchsmöglichkeit weitgehend entfalle, diene der Sache nicht; denn niemand wolle, dass in den Jobcentern Beschäftigte gegen ihren Willen arbeiteten. Auch schaffe die unterschiedliche Bezahlung Frustrationen bei den Beschäftigten. Wegen der Verbesserungen, der der Gesetzentwurf gleichwohl bringe, werde die Fraktion aber trotz ihrer Kritik diesem zustimmen.

Berlin, den 4. Juni 2014

**Dr. Martin Rosemann**  
Berichterstatter





